Beschlüsse aus der 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2026

Beschluss 11/2026/3:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 05.08.2026 – 15.09.2026.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 10, Befangen 1

Beschluss 11/2026/4:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag (UR 2019//2026 Notar Hans Peller, Plauen) u.a. zu der Flurstücks Nr.16 der Gemarkung Bärendorf (Bad Brambach, OT Bärendorf, Oberdorf 5) zu. Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/8:

Der Gemeinderat Bad Brambach beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2026 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bad Brambach über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Brambach – Feuerwehrsatzung –.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bad Brambach vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 10, Enthaltungen 1

Beschluss 11/2026/9:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt:

1. Das nicht mehr für die kommunale Aufgabenerfüllung benötigte Fahrzeug **Pfau Rexter, Erstzulassung 08.09.2009, angeschafft am 01.11.2017**, soll veräußert werden.
2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, das Fahrzeug **aktiv zum Verkauf auszuschreiben bzw. auf geeigneten Plattformen und Wegen öffentlich zum Verkauf anzubieten**.
3. Vor der Ausschreibung ist ein angemessener Marktwert bzw. eine realistische Verkaufspreisvorstellung für das Fahrzeug zu ermitteln.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die eingehenden Kaufangebote zu prüfen und dem zuständigen Gremium zur Entscheidung über die konkrete Veräußerung vorzulegen, sofern die Entscheidung nicht bereits aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelungen in die Zuständigkeit der Verwaltung fällt.
5. Bei der Veräußerung ist auf einen wirtschaftlich angemessenen Verkaufserlös zu achten. Eine Veräußerung unter dem ermittelten Marktwert bedarf einer gesonderten rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung.
6. Der erzielte Verkaufserlös ist dem gemeindlichen Haushalt zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/10:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt:

1. Das im Eigentum der Gemeinde Bad Brambach befindliche ehemalige **„Alte E-Werk“, Am Feldpöhl 2 in Bad Brambach**, Flurstück 95 der Gemarkung Bad Brambach, soll aufgrund des fehlenden kommunalen Nutzungsbedarfs zur Veräußerung angeboten werden.
2. Vor Beginn der Vermarktung ist der aktuelle Markt- bzw. Verkehrswert des Grundstücks einschließlich des aufstehenden Gebäudes durch eine geeignete Wertermittlung festzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Vermarktung erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und das Objekt **öffentlich und transparent am Immobilienmarkt anzubieten**.
4. Die Vermarktung soll mit dem Ziel erfolgen, einen wirtschaftlich angemessenen und möglichst hohen Verkaufserlös zu erzielen. Der ermittelte Verkehrswert ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eingehende Kaufangebote zu prüfen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Der Gemeinderat entscheidet nach Abschluss der Vermarktung gesondert über die Annahme eines konkreten Kaufangebotes und die Veräußerung des Grundstücks, soweit die Entscheidung nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Zuständigkeitsregelungen anderweitig zu treffen ist.
7. Vor Abschluss eines Kaufvertrages ist zu prüfen, ob für die Veräußerung eine Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist und diese gegebenenfalls einzuholen.
8. Der aus der Veräußerung erzielte Verkaufserlös ist im gemeindlichen Haushalt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben zu vereinnahmen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/11:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt:

1. Das im Eigentum der Gemeinde Bad Brambach befindliche ehemalige Industriegebäude **„Altes Sandwerk“ im Forstweg in Bad Brambach**, Flurstück 845 der Gemarkung Bad Brambach, soll aufgrund des fehlenden kommunalen Nutzungsbedarfs und im Interesse einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung **zur Veräußerung vermarktet werden**.
2. Vor Beginn der Vermarktung ist der aktuelle Markt- bzw. Verkehrswert des Grundstücks einschließlich des aufstehenden Gebäudes durch eine geeignete Wertermittlung festzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Vermarktung erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und geeignete Maßnahmen zur öffentlichen und transparenten Vermarktung des Objektes einzuleiten.
4. Die Vermarktung soll mit dem Ziel erfolgen, einen möglichst wirtschaftlichen und marktgerechten Verkaufserlös zu erzielen. Dabei ist der ermittelte Verkehrswert angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eingehende Kaufangebote dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Der Gemeinderat entscheidet nach Abschluss der Vermarktung gesondert über die Annahme eines konkreten Kaufangebotes und die Veräußerung des Grundstücks, soweit die Entscheidung nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Zuständigkeitsregelungen anderweitig zu treffen ist.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Abschluss eines Kaufvertrages zu prüfen, ob für die Veräußerung eine Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist und diese gegebenenfalls einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/12:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt:

1. Für die im Eigentum der Gemeinde Bad Brambach befindliche **Wohnimmobilie Südhang 14 in Schönberg**, Flurstück 2 der Gemarkung Schönberg, ist ein qualifiziertes Verkehrswertgutachten durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen erstellen zu lassen.
2. Das Verkehrswertgutachten soll den zum Bewertungsstichtag erzielbaren Verkehrswert des Grundstücks einschließlich des aufstehenden Wohngebäudes ermitteln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Angebote für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens einzuholen und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften einen geeigneten Sachverständigen mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen.
4. Nach Vorlage des Verkehrswertgutachtens ist dem Gemeinderat eine gesonderte Beschlussvorlage zur weiteren Verwendung der Immobilie vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer Veräußerung unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung und der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
5. Mit diesem Beschluss wird **noch keine abschließende Entscheidung über die Veräußerung der Immobilie** getroffen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 10, Enthaltungen: 1

Beschluss 11/2026/13:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt:

1. Der nicht mehr zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigte Blüthner-Flügel [Firma Blüthner, Leipzig] wird veräußert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor der Veräußerung den erzielbaren Marktwert des Instruments unter Berücksichtigung des Zustandes, des Alters, des Modells und der Ausstattung angemessen zu ermitteln bzw. ermitteln zu lassen.
3. Der Flügel ist grundsätzlich zum ermittelten vollen Wert bzw. zu einem angemessenen marktgerechten Verkaufspreis in einem transparenten Verkaufsverfahren anzubieten.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Durchführung des Verkaufsverfahrens den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen, sofern der erzielte Kaufpreis dem ermittelten marktgerechten Wert entspricht.
5. Sollte vor Abschluss des Kaufvertrages festgestellt werden, dass aufgrund eines besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder sonstigen besonderen Wertes des Vermögensgegenstandes eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 90

Abs. 3 SächsGemO erforderlich ist, darf der Kaufvertrag erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung abgeschlossen bzw. vollzogen werden.

6. Der erzielte Verkaufserlös ist im gemeindlichen Haushalt zu vereinnahmen und entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/14:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Bad Brambach § 12 Absatz 2 die Wahl der Mitglieder des Technischen Ausschusses offen abzuhalten, da kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss:

Fraktion	**Mitglieder**	**Stellvertreter**
CDU	Marco Gründel	Otto Fischer
	Ronny Schmidt	Mathias Otto
	Stephanie Henschke	Philip Wunderlich
	Lars Adler	Jürgen Lenk
Zukunft für Bad Brambach /ZfBB) und Dorfgemeinschaft Raun/Gürth	Pierre Affeldt	Holger Koch

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/15:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Bad Brambach § 12 Absatz 2 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses offen abzuhalten, da kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verwaltungsausschuss:

Fraktion	**Mitglieder**	**Stellvertreter**
CDU und FDP	Otto Fischer	Lars Adler
	Philip Wunderlich	Ronny Schmidt
	Jürgen Lenk	Stephanie Henschke
	Romy Schnurre	Heike Sauer

Zukunft für Bad Brambach (ZfBB) und Dorfgemeinschaft Raun/Gürth	Mathias Otto	Pierre Affeldt

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/16:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 39 (7) SächsGemO die Wahl der Friedensrichter offen durchzuführen, da kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/17:

Der Gemeinderat bestätigt in offener Wahl

Herrn Holger Busch

zum Friedensrichter für die Schiedsstelle in Bad Brambach mit Ausdehnung der Schiedsstelle auf Markneukirchen, Adorf/Vogtl. und Bad Elster auf Grundlage der bestehenden Zweckvereinbarung mit diesen Kommunen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/18:

Der Gemeinderat bestätigt in offener Wahl

Herrn Christian Stadelbeck

zum stellvertretenden Friedensrichter für die Schiedsstelle in Bad Brambach mit Ausdehnung der Schiedsstelle auf Markneukirchen, Adorf/Vogtl. und Bad Elster auf Grundlage der bestehenden Zweckvereinbarung mit diesen Kommunen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschluss 11/2026/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach führt die Wahl der vier Mitglieder des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Bad Brambach und seiner Ortsteile in vier getrennten Wahlgängen durch.

1. Mitglied des Stiftungsrates
Zur Wahl steht / vorgeschlagen wird: Yvonne Lindner

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

2. Mitglied des Stiftungsrates
Zur Wahl steht / vorgeschlagen wird: Daniel Pavlik

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

3. Mitglied des Stiftungsrates
Zur Wahl steht / vorgeschlagen wird: Lina Reiner

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

4. Mitglied des Stiftungsrates
Zur Wahl steht / vorgeschlagen wird: Anna Zeiner

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 11, Zustimmungen: 11

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.